

## **Satzung der Stadt Creglingen über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2, 13 und 19 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Creglingen am 15.09.2020 folgende Satzung beschlossen/1. Änderung vom 11.07.2023:

### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Stadt Creglingen betreibt als Träger folgende Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtungen:
  - Städtischer Kindergarten Freudenbach
  - Städtischer Kindergarten Oberrimbach
  - Kita Zaubertal Creglingen
- (2) Die Stadt Creglingen ist Mitglied des Ev. Landesverbandes - Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e.V. und hat einen Vertrag für die Förderung und den Betrieb des ev. Kindergartens Haus der Kinder in Creglingen mit der ev. Kirchengemeinde Creglingen.

### **§ 2 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühr ist stets für einen vollen Monat zu entrichten.

### **§ 3 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Einrichtung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung für Kinder. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des/der Sorgeberechtigten.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung. Wird allerdings bereits ein Kind einer Familie in einer Einrichtung betreut, so wird das Geschwisterkind auf Wunsch vorrangig in derselben Einrichtung aufgenommen.
- (3) Auswärtige Kinder werden grundsätzlich nicht in den Creglinger Tageseinrichtungen aufgenommen. Es besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf einen Betreuungsplatz zu stellen. Über diesen entscheidet der Träger im Einzelfall.
- (4) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den/die Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Die Kündigung hat gegenüber dem Träger unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.
- (5) Der Träger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere
  - die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung

- wenn das Kind länger als zwei Monate unentschuldig fehlt
- wenn wiederholt gegen die Bring- und Abholzeiten verstoßen wurde
- die Einrichtung nur unregelmäßig besucht wird, bzw. wenn erkennbar ist, dass der/die Sorgeberechtigte/n an einem regelmäßigen Besuch nicht interessiert ist

### **§ 5 Benutzungsgebühren**

- (1) Die Benutzungsgebühren werden für 11 Monate erhoben. Der August ist beitragsfrei.
- (2) Die Benutzungsgebühren entstehen von Beginn des Monats an, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird, in voller Höhe.
- (3) Die Benutzungsgebühren werden jeweils für einen Kalendermonat erhoben und sind zu Beginn des Kalendermonats fällig.
- (4) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (5) Der Wechsel einer Einrichtung, einer Einrichtungsart oder einer Angebotsform ist nur zum 1. eines Monats möglich.
- (6) Die Benutzungsgebühr wird unabhängig vom Einkommen des Gebührenschuldners erhoben. Die Höhe der Gebühr orientiert sich
  - am Alter des betreuten Kindes
  - der Art der Betreuungsleistung
  - am Umfang der gebuchten Stunden
  - an der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.
- (7) Die Benutzungsgebühren sind auch für die Zeit der Ferien der Einrichtung und für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten. Dies gilt auch für Zeiten, in denen das Kind krank ist oder die Einrichtung aus sonstigen Gründen nicht besucht hat.

### **§ 6 Verpflegungsgebühren**

In allen Tageseinrichtungen für Kinder wird eine Verpflegungsgebühr erhoben. Sie ist zusätzlich zur Betreuungsgebühr zu entrichten. Die Gebühren werden nach Tagen der Anwesenheit des Kindes in der Einrichtung abgerechnet. Die Gebühren sind zum Ende des Monats in bar in der Einrichtung zu bezahlen.

### **§ 7 Höhe der Benutzungsgebühren**

- (1) Die Gebühren sind dem Gebührenverzeichnis in der Anlage zu entnehmen.
- (2) Die Höhe der Gebühren wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des/der Gebührenschuldner/s leben.
- (3) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Abs. 1, so ist die Änderung der Stadt Creglingen anzuzeigen und auf Verlangen nachzuweisen. Die Gebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, welcher auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung eingetreten ist.
- (4) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach der gebuchten Betreuungszeit. Eine Kombination der tageweisen Ganztagsbetreuung ist nur in Verbindung mit einer durchgängigen VÖ-Betreuung im Kindergarten möglich. Eine Ganztagsbetreuung im Kindergarten ist erst möglich, wenn das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat.

- (5) Bei Wechsel des Kindes von der Krippe/U3 Betreuung in die Ü3 Betreuung ändert sich die Gebühr ab dem Folgemonat, in dem das Kind sein 3. Lebensjahr vollendet hat.
- (6) Während der Eingewöhnungszeit ist die volle Benutzungsgebühr zu entrichten.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung mit Gebührenverzeichnis tritt zum 01.10.2020/1. Änderung zum 01.09.2023 in Kraft.

#### **Heilungsregelung:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Creglingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Creglingen, den 15.09.2020

Hehn  
Bürgermeister